

## ► Mietrecht

**Ist der neue Berliner Mietdeckel verfassungswidrig?**

| Das LG Berlin (12.3.20, 67 S 274/19, Abruf-Nr. 215288) hat dem BVerfG die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob Art. 1 § 3 MietenWoG Bln in der Fassung vom 11.2.20 (GVBl. 2020, 50) mit Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG i. V. m. §§ 557 Abs. 1, 558 Abs. 1 und 2 BGB unvereinbar und deshalb nichtig ist. |

Der in Art. 1 § 3 MietenWoG Bln angeordnete „Mietenstopp“ wäre – im Fall der Verfassungsgemäßheit des MietenWoG Bln – auch im Zivilprozess zu berücksichtigen. Er würde zur Abweisung der vom Vermieter erhobenen Zustimmungsklage oder sonstiger auf die Erhöhung der Miete gerichteten Klagen als unbegründet führen. Voraussetzung: Der Vermieter würde nicht bis zum 18.6.19 eine einheitliche vertragliche Vereinbarung in Höhe der nach dem Inkrafttreten des MietenWoG Bln geforderten Miete mit dem Mieter getroffen oder der Mieter bis zum 18.6.19 einem Erhöhungsverlangen des Vermieters freiwillig zugestimmt oder ein bis zum 18.6.19 rechtskräftig gewordenes Urteil die Zustimmung des Mieters gemäß § 894 S. 1 ZPO ersetzt haben. Das jedenfalls meint das LG Berlin.

**PRAXISTIPP** | Unter Bezugnahme auf dieses Verfahren können Sie in vergleichbaren Verfahren ggf. die Aussetzung beantragen, bis das BVerfG entschieden hat. Auch könnte außergerichtlich eine Bindung an die Entscheidung in diesem Verfahren vereinbart werden. Das erspart unnötige Rechtsverfolgungskosten, insbesondere Gerichtskosten.

## ► Schenkungen

**Rückforderung einer Schenkung**

| Die langjährigen monatlichen Zahlungen der Großmutter der Beklagten auf ein Bonussparkonto stellen keine nach § 534 BGB gegenüber dem Rückforderungsanspruch des Sozialhilfeträgers nach § 528 Abs. 1 S. 1, § 812 BGB i. V. m. § 93 SGB XII privilegierten Schenkungen dar. |

Das hat das OLG Celle (13.2.20, 6 U 76/19, Abruf-Nr. 214678) entschieden. Die Großmutter der Beklagten wurde seit 2015 im Rahmen der vollstationären Pflege versorgt, konnte aber die Kosten nicht durch Rente und Pflegeversicherung decken. Den Fehlbetrag glied der Sozialhilfeträger aus. In den Jahren 2003 bis 2014 hatte die Großmutter jeweils 50 EUR monatlich auf einen Sparvertrag der Beklagten eingezahlt. Die Sozialhilfebehörde fordert die Beiträge für die nach § 529 Abs. 1 BGB maximalen letzten zehn Jahre zurück.

**MERKE** | Soweit der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder seinem früheren Ehegatten oder Lebenspartner gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, kann er nach § 528 BGB von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenks nach §§ 812 ff. BGB fordern.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 215288

**Aussetzung  
beantragen**



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 214678

**Einwände grundsätz-  
lich unbeachtlich,  
aber Ausnahmen  
möglich**